

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidiien der Kirchgemeinden
Präsidiien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 28. Mai 2020

Coronavirus:

- **Bundesrat beschliesst das Ende der «ausserordentlichen Lage» per 19. Juni 2020**
- **Weitgehende Lockerungen - Alle kirchlichen Anlässe wieder möglich**
- **Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 angesichts der positiven epidemiologischen Entwicklung entschieden, die ausserordentliche Lage nach Epidemienengesetz per 19. Juni 2020 zu beenden. Damit einhergehend hat er zudem die weitgehende Lockerung der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen. Dieser entscheidende Lockerungsschritt, der aus dem Krisenmodus zurück in die neue Normalität überleitet, ermöglicht auch den Kirch- und Teilkirchgemeinden die Wiederaufnahme von all den Angeboten, auf die sie in den letzten Wochen und Monaten verzichten mussten.

Nachfolgend informieren wir Sie über die Auswirkungen des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 2020 auf das kirchliche Leben in den Kirch- und Teilkirchgemeinden.

Ab 30. Mai 2020 gilt:

Lockerung Versammlungsverbot im öffentlichen Raum – 30 statt 5 Personen:

Die bisherige Obergrenze des Versammlungsverbots im öffentlichen Raum (öffentliche Plätze, Spazierwege, Parkanlagen etc.) wird von 5 auf 30 Personen erhöht.



Ab 6. Juni 2020 gilt:

Veranstaltungen und kirchliche Anlässe bis zu 300 Personen erlaubt

Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga hat es an der Medienkonferenz des Bundesrats am 27. Mai 2020 ganz einfach formuliert: Die Frage ist nun nicht mehr: «Was kann stattfinden?», sondern «wie kann etwas stattfinden?». Somit sind ab dem 6. Juni 2020 grundsätzlich alle Veranstaltungen und damit auch alle kirchlichen Anlässe mit bis zu 300 Personen erlaubt. Hierzu gehören gemäss Bundesrat etwa Familienanlässe, Messen, Konzerte, Theatervorstellungen oder Filmvorführungen, aber auch politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen. Bezogen auf das kirchliche Leben bedeutet dies, dass auch kirchliche soziale Anlässe wie **Kirchenkaffees**, **Mittagstische** und Apéros wieder möglich sind. Ebenfalls können wieder **Kirchgemeindeversammlungen** durchgeführt werden.

Diese Lockerungen sind wie sämtliche bisherigen Lockerungsschritte zwingend begleitet vom Vorliegen und Umsetzen von Schutzkonzepten. Was seit 28. Mai 2020 für Gottesdienste, religiöse Zusammenkünfte und Feiern bereits gilt, gilt ab dem 6. Juni 2020 auch für alle weiteren kirchlichen Anlässe und Veranstaltungen. Dies heisst konkret:

- Ein **Schutzkonzept** muss vorliegen, eingehalten und umgesetzt werden.
- **Eine verantwortliche Person ist zu bezeichnen:** Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen, kirchlichen Anlässe etc. liegt bei der jeweiligen veranstaltenden Institution (Kirch- bzw. Teilkirchgemeinde) und durchführenden Person (z.B. Pfarrperson, Sozialdiakonin und Sozialdiakon oder Katechetin), welche für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Hierfür haben wir Ihnen mit dem letzten Informationsschreiben vom 25. Mai 2020 ein «Muster-Schutzkonzept» mit Checkliste als Vorlage zur Verfügung gestellt. Die Dokumente sind aufgeschaltet unter www.reflu.ch/landeskirche/coronavirus.
- **Kontaktdaten erfassen:** Mit der weitgehenden Lockerung der Massnahmen per 6. Juni 2020 durch den Bundesrat, ist die Bedingung verknüpft, dass für alle Einrichtungen und Veranstaltungen Schutzkonzepte vorhanden sind und die Hygiene- sowie Abstandsregeln weiterhin eingehalten werden. Können die Distanzregeln **nicht** eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten aller Teilnehmenden.

Ferienlager für Kinder und Jugendliche und andere Freizeitangebote wieder erlaubt

Im Sommer finden zahlreiche Lager mit Kindern und Jugendlichen statt. Ab dem 6. Juni 2020 können Lager, Wochenenden, organisierte Tagesstrukturen während den Ferien etc. mit entsprechenden Schutzkonzepten wieder durchgeführt werden. Kinder

und Jugendliche sollen die Tage möglichst in gleichbleibenden Gruppen verbringen. Auch für Lager gilt die behördliche Obergrenze von 300 Teilnehmenden. Präsenzlisen müssen geführt werden. Verschiedene Jugendorganisationen (u.a. der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz, Jubla, Jugendallianz) haben bereits entsprechende Rahmenschutzkonzepte für Lager erarbeitet, die Ihnen für die Organisation Ihres Ferienanlasses hilfreich sein können.

Unterricht Sekundarstufe II: Schulen bleiben mehrheitlich im Fernunterricht

Ab dem 8. Juni 2020 ist gemäss Bundesbehörden der Präsenzunterricht an Gymnasien, Berufsfachschulen und an Hochschulen grundsätzlich wieder erlaubt. Aufgrund der weiterhin geltenden Abstandsregeln hält der Kanton Luzern bis Ende dieses Schuljahres jedoch am Fernunterricht fest. Die drei Luzerner Hochschulen, deren Vorlesungsbetrieb bis zum 8. Juni 2020 weitgehend abgeschlossen ist, prüfen nun, wie sie den Betrieb für das Herbstsemester organisieren werden.

Empfehlungen des Bundes zu Home-Office bleiben bestehen

Der Bundesrat empfiehlt weiterhin, wo möglich im Home-Office zu arbeiten. Dies insbesondere, um Spitzenauslastungen im öffentlichen Verkehr zu vermeiden. Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben so geschützt. Dabei bleibt der Arbeitgeber in der Pflicht, besonders gefährdete Personen von zu Hause aus arbeiten zu lassen. Ist die Präsenz vor Ort unabdingbar, muss er die betreffende Person schützen, indem er die Abläufe oder den Arbeitsplatz entsprechend anpasst.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Beschlüsse der Behörden. Einher mit den beschlossenen weitgehenden Lockerungen stellen sich noch zahlreiche Fragen im Einzelfall (z.B. im Zusammenhang mit Taufen, Hochzeiten, Unterricht). Wir werden im Krisenstab diese Fragen sichten, besprechen und sie baldmöglichst darüber informieren. Bitte beachten Sie hierzu stets die aktuellen Informationen der Behörden (www.bag.admin.ch, www.lu.ch) und auf unserer Website (www.reflu.ch).

Wie der Bundesrat an der Medienkonferenz festgehalten hat, kommt die Verantwortung der Veranstalter und auch die Selbstverantwortung der Teilnehmenden nun noch stärker zum Tragen. Die Rahmenbedingungen sind an dieser Stelle zusammengefasst: Es liegt wie bisher in der Verantwortung der Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden, die Entscheidungen über die Formen der Durchführung sowie der Schutzkonzepte zu treffen. Die Lockerungen vergrössern dabei den Spielraum in der neuen Normalität. Der Krisenstab erläutert an dieser Stelle die vorgegebenen Rahmenbedingungen des Bundes und hat ein Muster-Schutzkonzept zu Ihrer Unterstützung erarbeitet. Wir stehen selbstverständlich auch weiterhin für Fragen zur Verfügung, können aber keine Empfehlungen bei Ermessensfragen innerhalb der Rahmenbedingungen abgeben. Dies liegt in der Verantwortung der durchführenden Kirchgemeinde bzw. Teilkirchgemeinde sowie der durchführenden Person vor Ort und selbstverständlich den Teilnehmenden selber.

Herzlichen Dank für die Zusammenarbeit und wir wünschen Ihnen ein schönes Pfingstfest während dem Übergang zurück in den neuen kirchlichen Alltag nach dieser langen Pause.

Freundliche Grüsse



Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin a.i.



Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter